

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 20.6.2019

Die Änderung der nachstehenden Rechtsvorschriften erfolgte mit Verordnung 2019/1243. Sie betrifft die Anpassung aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

 Änderung: [Richtlinie 2006/42/EG](#) »Maschinenrichtlinie«
vom 20.6.2019

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 166/2006](#) »PRTR-Verordnung«
vom 20.6.2019



 Neufassung: ADR »Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße«
vom 4.7.2019

Die Neufassung enthält keine neuen Anforderungen, sondern fasst die bisherigen in einer konsolidierten Version zusammen.

 Änderung: [TRBS 1201](#) »Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen«
vom 8.7.2019

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Berichtigung der Neufassung vom 14.3.2019.

 Änderung: [TRBS 1201 - Teil 1](#) »Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen«
vom 8.7.2019

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Berichtigung der Neufassung vom 14.3.2019.

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 9.8.2019

 Änderung: [AÜG](#) »Arbeitsnehmerüberlassungsgesetz«
vom 15.8.2019

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
vom 9.8.2019

 Änderung: [MPG](#) »Medizinproduktegesetz«
vom 9.8.2019

 Änderung: [AMWHV](#) »Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung«
vom 9.8.2019



Baden-Württemberg (BW)

 Änderung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg«
vom 18.7.2019

Die Änderungen sind vielfältig und betreffen materielle Anforderungen genauso wie formale, zum Beispiel bei der Einreichungen von Anträgen.

 Beachten Sie die aktuellen Änderungen bei Ihren aktuellen Vorhaben.



Bayern (Bay)

 Änderung: [BayImSchG](#) »Bayerisches Immissionsschutzgesetz«
vom 24.7.2019

 Änderung: [BayNatSchG](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz«
vom 24.7.2019

 Änderung: [BayWG](#) »Bayerisches Wassergesetz«
vom 24.7.2019

 Änderung: [BayBO Bay](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 24.7.2019



Niedersachsen (Nds)



Aufgehoben: [Verordnung zur Verringerung gefährlicher Stoffe NDS](#)
zum 28.6.2019



Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.



Thüringen (Thür)



Neufassung: [ThürNatG](#) »Thüringer Naturschutzgesetz«
vom 30.7.2019

Das Gesetz wurde neu gefasst. Falls Sie bei Vorhaben davon tangiert sind, berücksichtigen Sie diese Neufassung.



Änderung: [ThürBO](#) »Thüringer Bauordnung«
vom 30.7.2019

Die Änderung erfolgte aufgrund der Neufassung des Thür-NatG.



Änderung: [ThürUVPG](#) »Thüringer UVP-Gesetz«
vom 30.7.2019

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das BMU hat eine Konsultation zum Entwurf für die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gestartet. Der [Referentenentwurf](#) setzt im Wesentlichen die notwendigen Vorgaben des europäischen Kreislaufwirtschaftspaketes sowie erste Aspekte der EU-Plastikstrategie um.

Wichtiger Aspekt der umzusetzenden Abfallrahmenrichtlinie ist die Erhöhung und die Fortschreibung der Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie das Recycling bestimmter Abfallströme (insbesondere von Papier, Metall, Kunststoff, Glas und Siedlungsabfällen). Die Quoten sind innerhalb bestimmter Fristen zu erfüllen. Die Erfüllung der Quote für Siedlungsabfälle ist durch Änderungen des Berechnungsverfahrens allerdings anspruchsvoller geworden.

Ein weiterer zentraler Punkt ist der Ausbau der Produktverantwortung, die unter anderem auf eine verursachergerechte Beteiligung an Kosten für die Reinigung der Umwelt sowie einem verstärkten Einsatz von Rezyklaten beinhalten soll. Erweitert werden soll diese Produktverantwortung durch eine »Obhutspflicht« der Verantwortlichen für die von ihnen hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse. Im Bereich der Nichtverpackungen soll die Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie durch Verordnungsermächtigungen erfolgen. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

- » [Referentenentwurf](#)
- » [Lesefassung KrWG Entwurf](#)
- » [Eckpunkte der Novellierung](#)



Referentenentwurf zu der Aktualisierung des Umweltauditgesetzes veröffentlicht

Das Bundesumweltministerium hat einen [Referentenentwurf zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) und weiterer Gesetze in die Verbändeanhörung gegeben. Es plant eine Aktualisierung des Gesetzes an die europäische EMAS-Verordnung und der ISO 50001.

Mit der jetzigen Änderung des Umweltauditgesetzes soll klargestellt werden, dass die Umweltdimension auch die konkrete nachhaltige Unternehmensführung betrifft (§ 1 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c UAG). Der Umweltgutachter muss danach in der Lage sein, bei der Branche oder den Branchen, für die er zugelassen ist, auch die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte zu kennen, die typischerweise auch mit dem Umweltmanagementsystem verbunden sind. Die Fachkundevoraussetzungen für die Zulassung als Umweltgutachter bezieht die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung bereits ein.

Weitere Änderungen sind:

- Ergänzung der novellierten DIN EN ISO 50001:2018 in der Liste der durch Umweltgutachter zertifizierbaren Managementsysteme (§ 9 Absatz 4 Satz 2 UAG)
- Klarstellung des Begriffs des »zeichnungsberechtigten Vertreters« (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UAG)

Quelle: DIHK

Hintergrundinformationen



RoHS-Richtlinie: Geltungsbereich ausgeweitet, weitere Stoffe verboten

Am 22. Juli 2019 ist die mehrjährige Übergangsfrist der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie; EU 2011/65) abgelaufen. Damit sind auch »sonstige Geräte« vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasst (neue Kategorie 11 und so genannter »offener Anwendungsbereich«).

Der Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie umfasst somit nun alle Elektro- und Elektronikgeräte, sofern nicht explizit ausgenommen (die in Artikel 2 der RoHS-Richtlinie beschriebenen Ausnahmen bleiben bestehen). Auch die meisten Kabel sind umfasst. Betroffen sind Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten sowie deren Lieferkette.

Die deutsche Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung setzt die RoHS-Richtlinie in nationales Recht um. Im Jahr 2021 steht eine Evaluation der Richtlinie zu erwarten.

Darüber hinaus ist Anhang II der RoHS-Richtlinie ab dem 22. Juli 2019 um die Verwendungsverbote von 4 Stoffen (Weichmacher; Bagatellgrenze 0,1 Gewichtsprozent) erweitert:

- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP),
- Butylbenzylphthalat (BBP),
- Dibutylphthalat (DBP) und
- Diisobutylphthalat (DIBP).

Daneben gelten gemäß Anhang II der RoHS-Richtlinie folgende Stoffverwendungsverbote:

- Blei (Pb) (0,1 Prozent)
- Quecksilber (Hg) (0,1 Prozent)
- Cadmium (Cd) (0,01 Prozent)
- Sechswertiges Chrom (0,1 Prozent)
- Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 Prozent)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 Prozent)

Quelle: DIHK



Künftige Version des »Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen«

Unternehmen, die unter das Verpackungsgesetz fallen, orientieren sich aktuell am Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in der Version vom April 2019. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) führt nun bis 18.08.2019 ein Konsultationsverfahren für die ab Januar 2020 geplante teilweise geänderte Fassung durch. (Leider wird diese in der holprigen Behördensprache der ZSVR als »Ausgabe 2019« bezeichnet, offenbar bezogen auf den kommenden Stichtag 31.12.2019).

Die Konsultation umfasst jeweils diejenigen Auszüge aus den betroffenen Produktgruppenblättern, die neu sind oder inhaltlich angepasst wurden. Rein redaktionelle Änderungen sollen laut der ZSVR kontinuierlich erfolgen. Die aktuelle Katalogfassung besteht aus [36 Produktgruppen](#) mit 442 Produkten. Anhand des Katalogs soll es für Hersteller und Vertrieber möglich sein, eine Einordnung ihrer Verpackungen als systembeteiligungspflichtig oder nicht vornehmen zu können.

Laut der ZSVR sollte dabei ggf. dargestellt werden, ob die Verpackung in der Praxis »typischerweise« zu Verbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen (wie Gaststätten, Krankenhäuser, Kinos usw.) gelangen. Dies könne beispielsweise anhand von Marktdaten, praktische Erwägungen, Absatzzahlen, den üblichen Vertriebswege oder der praktischen Handhabbarkeit durch Endverbraucher erfolgen. Entscheidend sei jedoch der Gesamtmarkt.

Dabei werden zum Teil zusätzliche Produkte betrachtet oder Erläuterungen präzisiert oder **Mengenschwellen der Verpackungsgrößen erhöht** (z. B. in der Produktgruppe »Heimwerker und Garten«) oder **Zuordnungen geändert** (z. B. bei Schleifmaschinen). Insofern empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung der geplanten Änderungen in der »eigenen« Produktgruppe. *Quelle: Umweltschutznachrichten IHK Reutlingen 7/2019*

BattG-Melderegister: Antworten auf häufig gestellte Fragen

Das Umweltbundesamt (UBA) hat eine [Übersicht mit wesentlichen Fragestellungen](#), insbesondere rund um die Herstellerpflichten nach dem Batteriesgesetz (BattG) veröffentlicht.

Nach dem BattG sind alle Hersteller von Batterien verpflichtet, ihre Marktteilnahme, Änderungen oder gegebenenfalls ihren Marktaustritt gegenüber dem UBA anzuzeigen. Dies erfolgt elektronisch über das BattG-Melderegister des UBA.
Quelle: DIHK

Bundesregierung beschließt Verlängerung der Steuerförderung für Elektromobilität

Das Bundeskabinett hat am 31. Juli im Rahmen des Jahressteuergesetzes die steuerliche Förderung für Elektroautos beschlossen. Bis 2030 verlängert wurde die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung von Elektroautos (0,5 %-Regel) sowie die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Laden von Elektrofahrzeugen im Betrieb. Neu ist außerdem eine Sonder-Afa für elektrische Lieferfahrzeuge.

Folgende Neuregelungen bzw. Änderungen sind u. a. vorgesehen:

1. Neu eingeführt wird eine Sonderabschreibung von 50 % im ersten Nutzungsjahr für rein elektrische gewerbliche Nutzfahrzeuge (neuer § 7c EStG-E). Gemeint sind hier Elektroautos in den Klassen N1 und N2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 Tonnen.
2. Die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs wird in zwei weiteren Etappen bis 2031 unter Anpassung der Voraussetzungen für Hybridfahrzeuge verlängert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-E). Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge müssen ab 2022 60 km und ab 2025 80 km rein elektrisch zurücklegen können, um in den Genuss dieser Förderung zu gelangen. Zudem darf der CO₂-Ausstoß 50 g/km nicht überschreiten.
3. Die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung wird bis 2030 verlängert. *Quelle: DIHK*

Vier weitere Stoffe in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen

Am 16.07.2019 wurde auf der [Homepage der ECHA](#) (Europäische Chemikalienagentur) veröffentlicht, dass die folgenden vier Stoffe neu auf die Kandidatenliste aufgenommen wurden:

- 2-Methoxyethylacetat (CAS-Nr. 110-49-6, EC-Nr. 203-772-9; reproduktionstoxisch; bisher liegt keine REACH-Registrierung vor, insofern eher unbedeutend)

Damit stehen nun 201 Stoffe oder Stoffgruppen auf der Kandidaten-Liste. Wie üblich folgen daraus ab sofort die Informationspflichten längs der Lieferkette nach Artikel 33 der REACH-Verordnung, sofern Erzeugnisse mehr als 0,1% eines dieser Stoffe enthalten.

Bei der [ECHA](#) gibt es die ausführlichen Informationen dazu.

- Tri-(4-nonylphenyl, verzweigt oder linear)-Phosphit (TNPP) mit $\geq 0.1\%$ w/w von 4-Nonylphenol, verzweigt oder linear (endokriner Disruptor; Verwendung: »Primarily used as an antioxidant to stabilise polymers«)
- 2,3,3,3-tetrafluoro-2-(heptafluoropropoxy)-Propionsäure, seine Salze und Acylhalogenide (schwerwiegende Einflüsse auf die Umwelt; Verwendung: »Processing aid in the production of fluorinated polymers«)
- 4-tert.-Butylphenol, CAS-Nr. 98-44-4, EC-Nr. 202-679-0 (endokriner Disruptor; Verwendung: »Used in coating products, polymers, adhesives, sealants and for the synthesis of other substances«)



REACH: ECHA und EU-Kommission stellen Aktionsplan vor

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die EU-Kommission haben ihren gemeinsamen Aktionsplan zur Bewertung von Registrierungsdossiers im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH veröffentlicht (REACH Evaluation Joint Action Plan). Basierend auf dem letztjährigen Überprüfungsbericht zu REACH enthält der Aktionsplan insgesamt 15 verschiedene Maßnahmen bis zum Jahr 2027.

Konkret beabsichtigt die ECHA u.a., zukünftig 20 Prozent aller Dossiers (statt bisher mindestens 5 Prozent) in jedem Mengenband zu überprüfen (»compliance check«). Dazu schlägt die EU-Kommission eine entsprechende Änderung von Art. 41 Abs. 5 der REACH-Verordnung vor. Bezogen auf die registrierten Stoffe soll somit eine Überprüfungsquote von 30 Prozent erreicht werden.

Darüber hinaus formuliert die ECHA das zeitliche Ziel, bis zum Jahr 2027 alle fristgerecht registrierten Stoffe zur weiteren Einordnung und Bearbeitung »screenen« zu wollen. Ebenso sollen etwa die Überprüfungsergebnisse (»compliance check decisions«) beschleunigt, vereinfacht und in der Ergebniserleitung verständlicher bzw. transparenter werden. Zur Steigerung der Dossierkonformität will die ECHA u.a. auch die jeweiligen nationalen Durchsetzungsmechanismen auf ihre Effektivität hin bewerten.

Auch sieht der Aktionsplan die mögliche Entwicklung weiterer regulatorischer Maßnahmen vor.

Die Mitteilung sowie den Aktionsplan (in englischer Sprache) finden Sie bei der [ECHA](#). *Quelle: DIHK*



RiskBuster - Gefahren auf der Spur

Für die BG ETEM untersucht Stuntman Holger Schumacher Gefahren im Straßenverkehr und am Arbeitsplatz. Er zeigt, was passieren kann, wenn wir aus Überzeugung, Nachlässigkeit, Faulheit oder Unwissenheit auf »Sicherheit« verzichten. *Quelle: [BG ETEM](#)*

In den Filmen geht es zum Beispiel um

- Stromunfälle durch Lichtbogen
- Mechanische Gefährdungen
- PSA gegen Absturz
- Ablenkung am Steuer
- Leiterunfälle
- Sichtbarkeit bei Dunkelheit



Homeoffice: Klare Regelungen sind nötig

Vier von zehn Unternehmen in Deutschland setzen derzeit auf Homeoffice. Wieder andere Betriebe holen ihre Beschäftigten zurück ins Firmenbüro. Erfahrungswert für Führungskräfte: Homeoffice braucht klare Regeln und einen kontinuierlichen, direkten Austausch mit den Beschäftigten. Dieses Thema wird in einem Artikel der aktuellen DGUV-Zeitschrift »topeins« beleuchtet.



Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung: Aus der Pflicht eine Chance machen

Immer mehr Beschäftigte fehlen aufgrund psychischer Erkrankungen. 17 % aller Arbeitsunfähigkeitstage sind darauf zurückzuführen. Doppelt so viele wie noch im Jahr 2000. »Das liegt nicht zuletzt am digitalen Wandel, der die Belastung der Beschäftigten erhöht«, sagt Dr. Amelie Wiedemann von DearEmployee.

Die vor fünf Jahren eingeführte Pflicht, psychische Belastungen mit in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen, »sollte daher nicht als lästige Pflicht, sondern als Chance gesehen werden. Risiken können minimiert, Krankheiten rechtzeitig verhindert werden.«

Mit relativ wenig Aufwand könne viel für das betriebliche Wohl erreicht werden. Dazu müssten die Unternehmen allerdings die Belastung der Beschäftigten besser einschätzen können. Und das ist trotz der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme von psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung (§3ff Arbeitsschutzgesetz) noch lange nicht überall der Fall.



Flexible Beschäftigungsformen und Gesundheitsförderung im Betrieb

Ein Fünftel aller Erwerbstätigen in Deutschland hat keine unbefristete Vollzeitstelle. Für die betriebliche Gesundheitsförderung ist diese Gruppe von Beschäftigten aus verschiedenen Gründen schwer zu erreichen. Der neue Report

Besonders interessant: Wie schaffen es Stuntmen bei ihrer Arbeit sicher zu sein? Hier werden sechs Prinzipien vorgestellt, die auf jede andere Tätigkeit übertragen werden können.

Selbstbestimmt zwischen Arbeits- und Privatleben hin und her switchen – das klingt verlockend. Aber ist es das auch? Sowohl die Erfahrung der Betriebe als auch aktuelle Studien legen nahe: Homeoffice als Pauschallösung funktioniert nicht. Es zeigt sich aber, welche Stellschrauben es gibt.

Quelle: [topeins](#)

Auf der Seite finden Sie auch eine Checkliste, was bei Homeoffice zu beachten ist, sowie weiterführende Informationen.

Daher führt das Berliner Start-Up DearEmployee gemeinsam mit Dr. Julia Schorlemmer (Charité-Universitätsmedizin Berlin, Institut für Arbeitsmedizin) und Dr. Karin Müller (DEKRA, Fachbereich Mensch und Gesundheit) die Studie »5 Jahre Pflicht zur psychischen Gefährdungsbeurteilung« durch. Auch, um daraus abzuleiten, wie Unternehmen am besten unterstützt werden können.

An der Studie können alle teilnehmen, die für die psychische Gefährdungsbeurteilung im Unternehmen verantwortlich sind. Die [Befragung](#) läuft bis zum 15. Oktober 2019. Das Beantworten nimmt 5-10 Minuten in Anspruch.

Quelle: [Prävention-aktuell](#)

So enthält der iga.Report »Flexible Beschäftigungsformen und aufsuchende Gesundheitsförderung im Betrieb« zahlreiche Beispiele zur Anwendung der Maßnahmen in ver-

der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) zeigt, wie Unternehmen dennoch etwas für die Gesundheit ihrer Minijobber, Teilzeitkräfte sowie Zeit- und Leiharbeitskräfte tun können.

schiedenen Branchen und Jobs. Darunter: Bildschirmtätigkeiten, Arbeit im Schichtdienst, gefährliche Jobs, Arbeit in der Personenbeförderung, im Callcenter sowie in der Kosmetik-, Chemie- und Nahrungsmittelbranche. Die 52-seitige Broschüre kann bei der IGA [kostenlos heruntergeladen](#) werden. *Quelle IGA*



Neue DGUV Publikation

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 206-026](#) »Psychische Belastung – der Schritt der Risikobeurteilung«
- [DGUV Information 209-014](#) »Lackieren und Beschichten«
- [DGUV Information 213-031](#) »Tätigkeiten mit Mineralwolle-Dämmstoffen (Glaswolle, Steinwolle)«
- [DGUV Information 215-410](#) »Bildschirm- und Büroarbeitsplätze - Leitfaden für die Gestaltung«
- [DGUV Information 215-530](#) »Klima im Fahrzeug - Antworten auf die häufigsten Fragen«